

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg

A-Aktien

WKN: DE000A0S8488

ISIN: A0S848

Diese Unterlage stellt kein Angebot zum Verkauf von den hierin genannten Bezugsrechten und A-Aktien der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika dar. Wertpapiere der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nur nach vorheriger Registrierung unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert und/oder nur aufgrund einer Ausnahmeregelung von dem Registrierungserfordernis verkauft oder zum Kauf angeboten werden. Die Bezugsrechte und die hierin genannten A-Aktien wurden und werden nicht nach dem US Securities Act registriert. Die Bezugsrechte und A-Aktien werden in den Vereinigten Staaten von Amerika weder zum Kauf angeboten noch verkauft.

Prospektbefreiendes Dokument*

für das öffentliche Angebot und die Zulassung von neuen A-Aktien aus der
Aktiendividende 2020

vom 14. Juli 2020,

ergänzt am 4. September 2020 und am 11. September 2020

I. Zweck

Die ordentliche Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft („HHLA“) hat am 20. August 2020 beschlossen, den Bilanzgewinn der HHLA für das Geschäftsjahr 2019 teilweise durch die Zahlung einer Dividende in Höhe von € 0,70 je dividendenberechtigte A-Aktie („**Brutto-Dividendenanspruch**“) an die Aktionäre auszuschütten („**Gewinnverwendungsbeschluss**“). Die HHLA hat ihren Aktionären, die A-Aktien halten („**A-Aktionäre**“), ermöglicht, zwischen der Leistung der Dividende (i) ausschließlich in bar („**Bardividende**“) oder (ii) in einer zur Begleichung der Steuerschuld für die Dividendenzahlung ausreichenden Höhe (pauschal mit 30% angesetzt) in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von A-Aktien der HHLA („**Aktiendividende**“) oder (iii) für einen Teil der A-Aktien des A-Aktionärs als Bardividende und für den anderen Teil als Aktiendividende zu wählen. Bezogen auf die S-Aktien der HHLA wurde kein solches Wahlrecht angeboten.

Da der durch den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung der HHLA am 20. August 2020 entstandene Brutto-Dividendenanspruch vollständig aus dem sog. ausschüttbaren Gewinn (und nicht aus dem

* Dokument gem. Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 Unterabs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospekt-VO**“).

steuerlichen Einlagekonto) der HHLA gezahlt werden wird, unterliegt der Brutto-Dividendenanspruch – unabhängig davon, wie ein A-Aktionär sein Wahlrecht ausübt – grundsätzlich der regulären Dividendenbesteuerung, d.h. es werden Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten. Ein Teilbetrag des Brutto-Dividendenanspruchs in Höhe von € 0,21 je A-Aktie (der „**Sockeldividendenanteil**“) wird allen A-Aktionären – unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts – stets in bar ausgeschüttet, damit davon die geschuldete Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt werden kann (ein nicht an die Steuerbehörden abzuführender Restbetrag („**Steuerlicher Restbetrag**“) des Sockeldividendenanteils wird an den A-Aktionär in bar ausgezahlt). Nur der verbleibende Teilbetrag des Brutto-Dividendenanspruchs in Höhe von € 0,49 je A-Aktie („**Anteiliger Dividendenanspruch**“) kann nach Wahl des A-Aktionärs im Rahmen der Kapitalerhöhung als Sacheinlage zum Bezug von neuen A-Aktien eingebracht werden (siehe dazu insbesondere auch unter **III.4**).

Die für die Aktiendividende benötigten neuen A-Aktien sollen durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der HHLA geschaffen werden. Als Sacheinlage sollen die durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstandenen Anteiligen Dividendenansprüche derjenigen A-Aktionäre eingebracht werden, die sich für die Aktiendividende entschieden haben.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 Unterabs. 1 lit. g) Prospekt-VO erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union von an die vorhandenen Aktieninhaber ausgeschüttete Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, nicht besteht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden („**Prospektbefreiendes Dokument**“). Das Prospektbefreiende Dokument wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt. Die Frankfurter Wertpapierbörse und die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg werden die A-Aktien jedoch nur zum Handel am geregelten Markt zulassen, wenn dieses Prospektbefreiende Dokument die gesetzlich erforderlichen Angaben enthält.

Die Bezugsrechte und die hierin genannten A-Aktien dürfen nicht an Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika verkauft, angeboten, verpfändet oder übertragen werden und es wird keine Auslieferung oder Emission der A-Aktien der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika geben. Bezugsrechte und Aktien der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nur nach vorheriger Registrierung unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der

geltenden Fassung registriert und/oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung von dem Registrierungserfordernis nach dessen Vorschriften verkauft oder zum Kauf angeboten werden. Eine solche Registrierung unter dem U.S. Securities Act von 1933 findet nicht statt.

II. Gründe

Die Möglichkeit, zwischen einer Bardividende und einer Dividende in Form von Aktien zu wählen, ist international verbreitet und wird auch von immer mehr börsennotierten Gesellschaften in Deutschland angeboten. Das Wahlrecht verschafft hier dem A-Aktionär eine einfache Reinvestitionsmöglichkeit der Dividende in A-Aktien der HHLA, soweit diese nicht zur Begleichung der Steuerschuld in bar ausgeschüttet wird. Soweit der A-Aktionär die Aktiendividende wählte, kann er ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der HHLA infolge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert. Für die HHLA verringert sich der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenzahlung in dem Umfang der Anteiligen Dividendenansprüche, die die A-Aktionäre in die HHLA reinvestieren und für die sie anstelle der Bardividende neue A-Aktien erhalten.

Bei der Durchführung der Aktiendividende werden ca. 73,32 % aller Anteiligen Dividendenansprüche in Form von A-Aktien der HHLA geleistet. Dementsprechend werden 1.651.381 neue A-Aktien der HHLA geschaffen.

III. Einzelheiten

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien der HHLA

Das Grundkapital der HHLA beträgt zum 11. September 2020 € 72.753.334,00 und ist eingeteilt in 72.753.334 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennwert) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 je Stückaktie, davon 70.048.834 A-Aktien und 2.704.500 S-Aktien.

Die HHLA ist in die Teilkonzerne Hafenlogistik und Immobilien gegliedert (vgl. § 2 Abs. 3 der Satzung der HHLA). Die dem Teilkonzern Hafenlogistik zugeordneten und an der Börse notierten A-Aktien bilden eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen dieser Geschäftsaktivitäten ab (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung der HHLA). Der Teilkonzern Immobilien umfasst die nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien der HHLA (vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 31 der Satzung der HHLA). Die Entwicklung und das wirtschaftliche Ergebnis des Teilkonzerns Immobilien werden von den S-Aktien abgebildet (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung der HHLA). Die S-Aktien werden nicht an der Börse gehandelt und befinden sich vollständig im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die bestehenden A-Aktien der HHLA sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegt sind. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der

Satzung der HHLA ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die A-Aktien zugelassen sind.

Die bestehenden A-Aktien der HHLA sind zum Handel im regulierten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg und der Frankfurter Wertpapierbörse, dort im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard), zugelassen.

Sämtliche ausgegebenen A-Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet und gewähren insbesondere eine Stimme in der Hauptversammlung der HHLA. Die A-Aktien der HHLA sind frei übertragbar.

Bekanntmachungen der HHLA erfolgen satzungsgemäß durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist. Mitteilungen, die die Aktien der HHLA betreffen, werden ebenfalls im Bundesanzeiger beziehungsweise gegebenenfalls über zur Verbreitung im Europäischen Wirtschaftsraum geeignete Medien bekannt gegeben.

Zahlstelle im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 4 WpHG ist die COMMERZBANK Aktiengesellschaft.

2. Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital I

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die neuen A-Aktien, die Gegenstand dieses Prospektbefreienden Dokuments sind und die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung mittels Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche ausgegeben werden sollen, durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zu schaffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird für die Abwicklung der Bezugsrechtskapitalerhöhung die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main („COMMERZBANK“) eingeschaltet (mittelbares Bezugsrecht).

Jeder A-Aktionär konnte sein Bezugsrecht auf neue A-Aktien nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist der COMMERZBANK als fremdnützige Treuhänderin nach den Maßgaben des Bezugsangebots seine Anteiligen Dividendenansprüche abtrat und sie zugleich beauftragte und ermächtigte, eine auf die abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche entfallende Anzahl neuer A-Aktien im eigenen Namen für Rechnung des A-Aktionärs zu zeichnen. Die Zeichnung durch die COMMERZBANK erfolgt zu dem untenstehenden Bezugsverhältnis und Bezugspreis. Nach der Zeichnung der neuen A-Aktien und der Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister wird die COMMERZBANK den A-Aktionären die so bezogenen neuen A-Aktien übertragen. Eventuell zum Bezug von neuen A-Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon wird die COMMERZBANK mit Hilfe der Depotbanken an die A-Aktionäre zurückabtreten. Die

COMMERZBANK ist auch gegenüber der HHLA zu diesem Vorgehen verpflichtet.

b) Bezugsfrist/-stelle

Die Bezugsfrist lief vom 21. August 2020 ab Veröffentlichung des Bezugsangebots bis zum 7. September 2020 um 18:00 Uhr (MESZ) (einschließlich). Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfielen ersatzlos – in diesem Fall erhält der A-Aktionär die Dividende in bar.

Bezugsstelle war die COMMERZBANK.

c) Bezugsverhältnis/Bezugspreis; Restausgleich

Der Vorstand hat das Bezugsverhältnis, d.h. die Anzahl der A-Aktien, die ein Bezugsrecht für eine volle neue A-Aktie gewähren, und den Bezugspreis, d.h. den Wert, den ein A-Aktionär in die HHLA einlegen muss, um eine neue A-Aktie zu beziehen, nicht bei der Veröffentlichung des Bezugsangebots festgelegt, sondern zunächst nur die Grundlagen der Festlegung bekanntgemacht.

Der Bezugspreis und das Bezugsverhältnis wurden am drittletzten Tag der Bezugsfrist, d.h. am 4. September 2020, im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der HHLA (www.hhla.de/aktiendividende) veröffentlicht.

Grundlage der Berechnung des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises war der volumengewichtete Durchschnittskurs der A-Aktien der HHLA in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Festsetzung des Bezugspreises („Referenzpreis“), d.h. vom 1. bis 3. September 2020. Der Referenzpreis betrug € 15,7368.

Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch den Nominalbetrag eines Anteiligen Dividendenanspruchs der A-Aktionäre (€ 0,49), abzüglich eines Abschlags von 3,0 % bezogen auf dieses Ergebnis und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, zu einer neuen A-Aktie („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis entspricht daher 31,1 : 1.

Der Bezugspreis entspricht dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Nominalbetrag eines Anteiligen Dividendenanspruchs der A-Aktionäre (€ 0,49) („**Bezugspreis**“), d.h. 15,239.

A-Aktionäre, bei denen die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche oder Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, für die eine Dividende in neuen A-Aktien gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer (weiteren) vollen neuen A-Aktie ausreichen, erhalten diesen Teil ihrer Dividende in bar ausgezahlt (der „**Restausgleich**“). Die Höhe des Restausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, die nicht für den Erwerb einer (weiteren) vollen A-Aktie ausreichen, mit dem Nominalbetrag eines Anteiligen Dividendenanspruchs (€ 0,49), abgerundet auf volle Cent-Beträge. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die

Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der HHLA noch auf Rechnung der COMMERZBANK.

d) Ausstattung der neuen A-Aktien

Die neuen A-Aktien, die Gegenstand dieses Prospektbefreienden Dokuments sind, werden durch Eintragung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister der HHLA geschaffen werden. Sie werden dann mit den gleichen Rechten ausgestattet sein wie die bestehenden A-Aktien der HHLA und keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile vermitteln. Jede neue A-Aktie gewährt in der Hauptversammlung der HHLA eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen – außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen – nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte A-Aktionäre der HHLA.

Die neuen A-Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020 ausgestattet sein. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die neuen A-Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Die neuen A-Aktien werden frei übertragbar sein.

Die neuen A-Aktien werden in einer Globalurkunde ohne Inhaberglobalgewinnanteilsschein verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Die Lieferung der neuen A-Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen.

e) Depot- und börsenmäßige Behandlung

Die Anteiligen Dividendenansprüche und die damit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den bestehenden A-Aktien der HHLA, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten werden, wurden am 25. August 2020 nach dem Stand vom 24. August 2020, 24:00 Uhr (Record Tag) durch Clearstream den Depotbanken automatisch zugebucht. Die Buchung des Anteiligen Dividendenanspruchs (ISIN DE000A289VH0 / WKN A28 9VH) verkörperte zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Vom 21. August 2020 an wurden die bestehenden A-Aktien der HHLA im regulierten Markt der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main und der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg „ex Dividende“ und folglich auch „ex Bezugsrecht“ notiert. Die Bezugsrechte waren zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit dem Anteiligen Dividendenanspruch, weil das Bezugsrecht nur bei Übertragung des entsprechenden Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden konnte. Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte war nicht vorgesehen.

f) Annahmquote; Anzahl der neuen A-Aktien

Insgesamt sind der COMMERZBANK Anteilige Dividendenansprüche aus 51.357.949,1 A-Aktien nach Maßgabe des Bezugsangebots abgetreten worden. Dies entspricht einem Nominalwert von insgesamt € 25.165.395,06. Entsprechend dem obenstehenden Bezugspreis und Bezugsverhältnis wird die HHLA 1.651.381 neue A-Aktien ausgeben.

3. **Kosten und Nutzen des Angebots für die HHLA**

Der HHLA werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen. Einlagegegenstand bei der Kapitalerhöhung sind die Anteiligen Dividendenansprüche der A-Aktionäre, die sich für die Aktiendividende entschieden haben. Da die HHLA Schuldnerin der Anteiligen Dividendenansprüche ist, erlischt die jeweilige Zahlungspflicht insoweit durch die Einbringung (Konfusion).

Jeder Anteilige Dividendenanspruch, den ein A-Aktionär durch die COMMERZBANK in die HHLA einbringt, reduziert mithin die Verbindlichkeiten der HHLA gegenüber ihren A-Aktionären. Aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses ist die HHLA zur Zahlung von insg. € 54.713.633,80 (davon entfallen auf die A-Aktien insgesamt € 49.034.183,80) verpflichtet. Dieser Betrag reduziert sich durch die einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche auf 23.868.788,74. Die Dividende auf S-Aktien wird ausschließlich in bar ausgezahlt; ein Wahlrecht bestand insoweit nicht.

Von diesen Ersparnissen für die HHLA sind die Kosten für die Durchführung der Aktiendividende in Abzug zu bringen. Diese belaufen sich, einschließlich der an die die Transaktion begleitende COMMERZBANK zu zahlenden Vergütung, auf voraussichtlich rund € 450.000,00 (netto).

4. **Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts**

a) **Berechtigte A-Aktionäre**

Das Wahlrecht bezüglich der Leistung der Dividende als Bardividende oder als Aktiendividende sowie als Bar- und Aktiendividende bestand für alle A-Aktionäre der HHLA, die am 20. August 2020, 24:00 Uhr, Eigentümer von auf den Namen lautenden A-Aktien der HHLA waren und diese nicht bereits vorher verkauft haben. Diese A-Aktionäre erhielten die Anteiligen Dividendenansprüche, mit denen die Bezugsrechte untrennbar verbunden waren.

b) **Ausübung des Wahlrechts**

Die A-Aktionäre mussten das Wahlrecht nicht für alle ihre A-Aktien einheitlich ausüben, sondern konnten für jede A-Aktie frei entscheiden, ob sie den dafür gewährten Anteiligen Dividendenanspruch in bar oder in neuen A-Aktien erhalten wollten. Dies galt auch, soweit sich die A-Aktien in einem einzigen Depot befanden.

A-Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, konnten diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen. Damit hatten A-Aktionäre folgende Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend näher ausgeführt werden:

- Sie konnten sich für die **Bardividende** entscheiden (siehe aa));

- Sie konnten sich für die **Aktiendividende** entscheiden, wobei zu beachten ist, dass stets ein Teil der Dividendenzahlung zur Begleichung der Steuerschuld in bar ausgeschüttet wird (siehe bb));
- Sie konnten sich für einen Teil ihrer A-Aktien für die **Bardividende** und für den anderen Teil ihrer A-Aktien für die **Aktiendividende** entscheiden (siehe cc)).

Da die Dividende aus dem sog. ausschüttbaren Gewinn (und nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto) der HHLA gezahlt wird, unterliegt die Auszahlung, unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts durch A-Aktionäre, der regulären Dividendenbesteuerung, d.h. Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind einzubehalten.

aa) **Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar**

A-Aktionäre, die ihre Dividende in bar erhalten wollten, brauchten nichts zu unternehmen. In diesem Fall erhält der A-Aktionär nach Ende der Bezugsfrist und einer Abwicklungsdauer voraussichtlich am 15. September 2020 (siehe auch den voraussichtlichen Zeitplan für die Aktiendividende 2020 unter 6.) die Dividende als Barauszahlung abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf: Damit auch A-Aktionäre, die sich für die Aktiendividende entschieden haben, keine neuen Barmittel aufbringen müssen, um die mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhält auch jeder A-Aktionär, der die Dividende ausschließlich als Bardividende erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung wird der Sockeldividendenanteil in Höhe von € 0,21 je A-Aktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übertragen. Im Rahmen der zweiten Buchung, die wie die erste Buchung voraussichtlich am 15. September 2020 erfolgen wird, wird der Betrag in Höhe von € 0,49 netto, also ohne weitere Abzüge, je A-Aktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf den Brutto-Dividendenanspruch pro Stückaktie bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wird.

bb) **Einzelheiten zur Wahl der Aktiendividende**

A-Aktionäre, die ihre Dividende in neuen A-Aktien erhalten wollten, mussten dies ihrer Depotbank bis spätestens 7. September 2020 während der üblichen Geschäftszeiten, spätestens jedoch bis 18:00 Uhr (MESZ) mitteilen. Dafür war ein bei den Depotbanken erhältlich Formblatt (die „**Bezugs- und Abtretungserklärung**“) zu nutzen. Auf diesem Formblatt konnten die A-Aktionäre angeben, wie viele Bezugsrechte sie ausüben möchten, d.h. wie viele Anteilige Dividendenansprüche sie an die COMMERZBANK abtreten möchten, um dafür neue A-Aktien zu beziehen.

Da die Dividendenzahlung auch bei der letztlichen Gewährung von A-Aktien der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt, erhält der A-Aktionär auch in diesem Fall eine Barauszahlung in Höhe des Sockeldividendenanteils. Der Sockeldividendenanteil ist erforderlich, damit die Kapitalertragsteuer, zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, je bestehende A-Aktie einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt werden kann. Ein möglicher Steuerlicher Restbetrag wird dem Konto des A-Aktionärs gutgeschrieben; u.U. wird der Sockeldividendenanteil vollständig dem Konto des A-Aktionärs gutgeschrieben (insb. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags in der erforderlichen Höhe). Diese Zahlung erfolgt voraussichtlich am 15. September 2020. Der Anteilige Dividendenanspruch wurde an die COMMERZBANK abgetreten und diente dem Bezug neuer A-Aktien. Dies bedeutet, dass der A-Aktionär, der sich für die Dividende in A-Aktien entschied, aus steuerlichen Gründen stets eine teilweise Barauszahlung zur Begleichung der Steuerschuld erhält, damit davon die geschuldete Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt werden kann; ein Wahlrecht, ausschließlich A-Aktien der HHLA (ohne Barausschüttung zur Begleichung der Steuerpflicht) zu beziehen, bestand nicht.

Die Abtretung der Anteiligen Dividendenansprüche durch die A-Aktionäre erfolgte an die COMMERZBANK als fremdnützige Treuhänderin. Die COMMERZBANK wird die abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage an die HHLA übertragen und eine entsprechende Zahl neuer A-Aktien im eigenen Namen für Rechnung der A-Aktionäre zeichnen. Nach der Entstehung der neuen A-Aktien durch Eintragung in das Handelsregister wird die COMMERZBANK dem jeweiligen A-Aktionär die ihm zustehenden A-Aktien übertragen. Die neuen A-Aktien werden voraussichtlich am 17. September 2020 an die Depotbanken geliefert.

Die HHLA wird die Leistungen der Depotbanken mit einer Zahlung in Höhe von € 0,75 pro Depotkunde sowie weiteren € 3,00 pro Depotkunde, der sich für die Dividende in Form von A-Aktien entschieden hat, vergüten. Bei der Wahl der Dividende in neuen A-Aktien konnten darüber hinaus weitere Depotbankprovisionen anfallen, die weder die HHLA noch die COMMERZBANK übernehmen werden. Die A-Aktionäre wurden gebeten, sich wegen der Einzelheiten bzgl. der Kosten vorab bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Die COMMERZBANK wird für die Abwicklung des Bezugsrechts in ihrer Funktion als Bezugsstelle keine zusätzliche Provision von den A-Aktionären der HHLA verlangen.

cc) Einzelheiten zur Wahl der teilweisen Aktiendividende und teilweisen Bardividende

Entschied sich ein A-Aktionär für einen Teil seiner A-Aktien für die Bardividende und für die restlichen seiner A-Aktien für die Aktiendividende, galten die vorstehenden Ausführungen (aa) und bb)) entsprechend für den jeweiligen Teil.

5. Zulassung der neuen A-Aktien zum Handel an der Börse

Die neuen A-Aktien werden bei der Lieferung an die A-Aktionäre zum Handel im regulierten Markt an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main und der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und in die bestehenden Notierungen an diesen Börsen einbezogen sein.

6. Voraussichtlicher Terminplan

- 19. August 2020 Grundsatzbeschluss zur Kapitalerhöhung durch den Vorstand (vorbehaltlich des Dividendenbeschlusses der Hauptversammlung).
- 19. August 2020 Grundsatzbeschluss zur Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat (vorbehaltlich des Dividendenbeschlusses der Hauptversammlung).
- 20. August 2020 Hauptversammlung der HHLA.
- ab 21. August 2020 Handel der A-Aktie der HHLA *ex* Dividende.
- 21. August 2020 Veröffentlichung des Bezugsangebots und anschließend Beginn der Bezugsfrist.
- 25. August 2020 Einbuchung der Dividendenansprüche in die Depots der A-Aktionäre.
- 4. September 2020 Bekanntgabe des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses.
- 7. September 2020, 18:00 Uhr Ende der Bezugsfrist.
- 11. September 2020 Bekanntgabe der Annahmequote der Aktiendividende.
- 11. September 2020 Konkretisierungsbeschluss zur Kapitalerhöhung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.
- 15. September 2020 Auszahlung (i) der Bardividende, (ii) des Restausgleichs sowie (iii) des etwaigen Steuerlichen Restbetrags.
- 15. September 2020 Entstehung der neuen A-Aktien durch Eintragung im Handelsregister.
- 15. September 2020 Zulassung der neuen A-Aktien zum regulierten Markt an den Börsen Hamburg und Frankfurt am Main (Prime Standard).
- 17. September 2020 Erster Handelstag; Einbeziehung der neuen A-Aktien in existierende Notierung.
- 17. September 2020 Übertragung der neuen A-Aktien an die A-Aktionäre.

7. Steuerliche Behandlung

Die nachfolgende überblicksartige Darstellung der steuerlichen Behandlung der Dividende erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die persönliche Beratung durch einen Steuerberater^{2†}

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung in bar und der Aktiendividende

Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 % auf die gesamte Dividende (Aktiendividende und/oder Bardividende). Soweit die Aktionäre kirchensteuerpflichtig sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den gesamten Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende voraussichtlich im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge.

2 Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die A-Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr keine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde. A-Aktionäre sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie persönlichen Situation und anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

8. Nachreichen von weiteren Informationen; Aktualisierungen

Erforderliche Aktualisierungen des Prospektbefreienden Dokuments wurden auf der Website der HHLA unter www.hhla.de/aktiendividende veröffentlicht.

Hamburg, den 11. September 2020

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

gez. der Vorstand